



Vertrag über Leistungen und Kosten der Tagespflege

Zwischen dem Träger der Hospital-Stiftung
Am Stadtberg 18, 89407 Dillingen

als Rechtsträger des **Heilig-Geist-Stift**

- nachstehend Einrichtung genannt –

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Frank Kunz
-Vorsitzender der Hospital-Stiftung Dillingen -

dieser wiederum vertreten durch
Herrn Siegfried Huber
Stiftungsverwalter

und

Frau / Herrn

- nachstehend Gast genannt –

geboren am

wohnhaft in

vertreten durch

- gesetzlicher Vertreter/Betreuer -

wohnhaft in

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsdauer / Probezeit.....	3
§ 2	Leistungen der Tagespflege.....	3
§ 3	Inhalt und Umfang der Leistungen.....	4
§ 4	Öffnungszeiten.....	5
§ 5	Leistungsentgelte.....	6
§ 6	Pflegebedürftigkeit und Einstufung der Pflegebedürftigkeit.....	8
§ 7	Anpassung der Pflegeleistungen bei verändertem Betreuungsbedarf.....	8
§ 8	Anpassung der Entgelte.....	9
§ 9	Entgelt bei Abwesenheit.....	9
§ 10	Zahlung der Entgelte	9
§ 11	Informations- und Mitwirkungspflichten des Gastes	10
§ 12	Haftung der Tagespflege	11
§ 13	Kündigung durch den Gast	11
§ 14	Kündigung durch die Einrichtung	12
§ 15	Sonstige Rechte	13
§ 16	Datenschutz und Schweigepflicht	14
§ 17	Vertragsänderung	14
§ 18	Schlussbestimmungen	14

Allgemeines

Unsere Aktivitäten in der Tagespflege haben das Ziel, unsere Gäste durch kompetente Pflege und Betreuung sowie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung so zu unterstützen, so dass ein Leben unter Wahrung der Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

§ 1 Vertragsdauer/ Probezeit

- Vertragsdauer* (1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit Ablauf des Tages der Vertrag gekündigt werden.
- (3) Folgende Tage werden vereinbart:
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag
Freitag Samstag Sonntag
Vormittag Nachmittag Ganzer Tag Mittagessen

§ 2 Leistungen der Tagespflege

- Versorgungs-
vertrag* (1) Die Tagespflege hat mit den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Bayern im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe einen Versorgungsvertrag gemäß Soziale Pflegeversicherung abgeschlossen und sich als zugelassene Pflegeeinrichtung zur pflegerischen Versorgung von Versicherten verpflichtet.
- Rahmenvertrag
LQM* (2) Die Grundlage für die Erbringung von Leistungen der Tagespflegeeinrichtung sind deshalb die Bestimmungen des Rahmenvertrages für teilstationäre Pflege für das Land Bayern gem. § 75 Pflegeversicherungsgesetz und des Versorgungsvertrages, sowie die Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) nach § 84 Abs. 5 SGB XI.
- Konzeption* (3) Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage der vom Träger erarbeiteten Konzeption der Tagespflege. Diese liegt zur Einsichtnahme in der Tagespflegestelle auf.

§ 3 Inhalt und Umfang der Leistungen

Pflegeleistungen

(1) Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

Der Inhalt und der Umfang der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach der individuellen Situation und den in der Pflegeplanung vereinbarten und formulierten Zielen unter Berücksichtigung der Wünsche und Befindlichkeit des Gastes.

Sie umfassen in der Regel

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen bei der Durchführung alltagspraktischer Tätigkeiten
- Soziale Betreuung, seelsorgerliche Angebote und persönliche Hilfen
- Hilfe bei der Gestaltung des Tages
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, sofern diese vom Arzt verordnet sind.

Nach dem Konzept der Einrichtung wird mit jedem Gast eine individuelle Pflegeplanung unter Einbezug der Informationen des Gastes, der Angehörigen oder anderer an der Pflege Beteiligten durchgeführt.

Unterkunft und Verpflegung

(2) Leistungen der Unterkunft und Verpflegung

Diese beinhalten

- Die Nutzung der in der Tagespflegestelle zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungsgegenstände
- Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Getränke als Verpflegung

(3) Speisen, Getränke und Küchenservice

Die Einrichtung bietet den Bewohnern folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:

Frühstück	Nachmittagskaffee
Mittagessen	Versorgung mit Getränken (Tee/Kaffee/ Kaltgetränke)
Zwischenmahlzeiten	
Ärztlich angeordnete Diätkost	

(4) Leistungen der Hauswirtschaft

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen.

Sonstige Leistungen

(5) Sonstige Leistungen

Der Gast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus der Anlage

Ablauf

(6) Folgender Ablauf für die Tagespflegestätte ist vorgesehen

08.00 – 09.00 Uhr Ankunft der Tagespflegegäste
08.00 – 09.00 Uhr Frühstück
ab 09.00 Uhr Soziale Betreuung und Tagesgestaltung
ca. 09.45 Uhr Zwischenmahlzeit (Obst/Joghurt)
11.30 – 12.00 Uhr Mittagessen
12.00 – 13.00 Uhr Ruhezeit
ab 13.00 Uhr Soziale Betreuung und Tagesgestaltung mit Nachmittagskaffee
16.00 – 17.00 Uhr Abholung der Tagespflegebesucher durch Angehörige bzw. durch den Fahrdienst

Beförderung

(7) Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück

1. Die notwendige Beförderung des Gastes von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück wird:
 - durch einen eigenen Fahrdienst oder beauftragten Fahrdienst
 - durch einen beauftragten Fahrdienst, mit dessen Träger ein Vertrag geschlossen wurde
 - durchgegen gesonderte Berechnung sichergestellt.
2. Die Gäste können grundsätzlich auch von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Einrichtung

- (1) Die Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung werden in den Räumen der Tagespfleeeinrichtung zur Ergänzung zu den in der eigenen Häuslichkeit notwendigen Leistungen erbracht.

Öffnungszeiten

- (2) Die Leistungen der Tagespflege werden grundsätzlich ganztags (8 Stunden) oder halbtags (4 Stunden) von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr erbracht.

§ 5 Leistungsentgelte

Pflegeleistungen

(1) Die Tagespflege ist berechtigt für die Leistungen leistungsgerechte Entgelte zu verlangen und für die betriebsnotwendigen Investitionskosten einen angemessenen Betrag in Rechnung zu stellen. Die jeweils gültigen Leistungsentgelte werden gemäß gesetzlicher Bestimmungen nach § 84 SGB XI und nach den Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 SGB XI zwischen den Einrichtungs- und Kostenträgern vereinbart.

Kostenerstattung

(2) Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die Pflegekasse erstattet darüber hinaus die Fahrtkosten für die in § 3 Abs. 4 dieses Vertrags vereinbarte Beförderung des Gastes zur Einrichtung und zurück bis zu einer bestimmten Höhe.

Eigenanteil

(3) Kosten für Verpflegung und Unterkunft und für Investition sind vom Gast vollständig zu tragen. Kosten für Sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 3 dieses Vertrags) sowie die Kosten für die Beförderung (§ 3 Abs. 4), die über den von der Pflegekasse bewilligten Leistungsbetrag hinausgehen, werden dem Gast in Rechnung gestellt.

Nichteinstufung in Pflegestufe

(4) Bei Nichteinstufung in eine der Pflegestufen sind sämtliche Kosten für die Erbringung von Leistungen gem. § 3 dieses Vertrags vom Gast vollständig zu übernehmen.

Berechnung bei Nichteinstufung

(5) Für die Gäste, bei denen keine Festsetzung der Pflegestufe durch die Pflegekasse vorgenommen worden ist, erfolgt die Leistungserbringung und Abrechnung gemäß dem tatsächlichen Pflegebedarf. Die Einrichtung ist berechtigt, gemäß der Pflegebedürftigkeit die entsprechende Pflegestufe festzulegen und die dieser zugeordneten Leistungsentgelte zu berechnen.

Entgelt

(6) Die Entgelte für Tagespflegegäste betragen im Rahmen dieses Vertrages bei **ganztägiger Betreuung** täglich:

	Pflege-	Ausbil-			Inversti-	
	Anteil	dungs-		Verpfle-	tionsbetr.	
		zuschlag	Unterkunft	gung	Pauschal	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
Pflegegrad 1	34,63		4,45	7,45	2,00	48,53
Pflegegrad 2	47,65		4,45	7,45	2,00	61,55
Pflegegrad 3	53,33		4,45	7,45	2,00	67,23
Pflegegrad 4	60,79		4,45	7,45	2,00	74,69
Pflegegrad 5	71,21		4,45	67,45	2,00	85,11

(7) Die Entgelte für Tagespflegegäste bei **halbtägiger Betreuung** betragen täglich:

	Pflege- Anteil	Ausbil- dungs- zuschlag	Unterkunft	Verpfle- gung	Inversti- tionsbetr. Pauschal	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
Pflegegrad 1	18,73		2,97	5,58	1,00	28,28
Pflegegrad 2	25,24		2,97	5,58	1,00	34,79
Pflegegrad 3	28,08		2,97	5,58	1,00	37,63
Pflegegrad 4	31,81		2,97	5,58	1,00	41,36
Pflegegrad 5	37,02		2,97	5,58	1,00	46,57

§ 6 Pflegebedürftigkeit und Einstufung der Pflegebedürftigkeit

Frau/Herr _____ ist bei Abschluss des Vertrages pflegebedürftig in Stufe _____, lt. Einstufung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

Entsprechend der Einstufung wird das Leistungsentgelt nach § 5 in Rechnung gestellt.

Die Einrichtung bietet Bewohnerinnen / Bewohnern mit erheblichem allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf gemäß § 45 a SGB XI zusätzliche Betreuung und Aktivierung an, solange eine entsprechende Vereinbarung nach § 87 b SGB XI mit den Pflegekassen besteht. Zur Laufzeit erteilt die Einrichtungsleitung der Bewohnerin / dem Bewohner Auskunft.

§ 7 Anpassung der Pflegeleistung/des Entgeltes bei verändertem Betreuungsbedarf

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, die Leistung (§ 3) und die Entgelte (§ 5) durch **einseitige Erklärung** zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Gastes zu- oder abnimmt. Die Änderung der Entgelte ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Gast schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Gast.
- (2) Bei einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf hat die Einrichtung ihre Leistungen entsprechend anzupassen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.
- (3) Weigert sich der Gast, den Antrag gem. Abs. 2 zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger einseitig ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Dabei ist dem Gast die Änderung des Betreuungsbedarfs sowie Art, Inhalt und Umfang der geänderten Leistung darzustellen und zu begründen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Gast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit fünf Prozent zu verzinsen.
- (4) Auf die Kündigungsregelungen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird hingewiesen.

§ 8 Anpassung der Entgelte

*Anpassung
der Entgelte*

(1) Die Tagespflegeeinrichtung ist berechtigt, die Leistungsentgelte entsprechend der Vergütungsvereinbarung nach §§ 85, 86 SGB XI, die zwischen der Tagespflegeeinrichtung und den Kostenträgern nach getroffen worden sind, anzupassen. Diese gelten als vereinbart und angemessen.

*Anpassung
der Investitions-
kosten*

(2) Die Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und den ergangenen Ausführungsvorschriften gelten als vereinbart und angemessen.

*Schriftliche
Mitteilung*

(3) Die Tagespflegeeinrichtung verpflichtet sich, alle Änderungen der Entgelte dem Tagespflegegast spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Entgelt bei Abwesenheit

Abwesenheit

(1) Soweit die Abwesenheitszeit drei gebuchte zusammenhängende Kalendertage überschreitet, wird ab dem vierten Abwesenheitstag beim Gast ein Abschlag von je 25% der Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung und des Fahrdienstes vorgenommen. Der Investitionskostenanteil wird mit 100% weiter berechnet. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 87a, Abs. 1 S. 7 SGB XI.

Bei rechtzeitiger Abmeldung erfolgt keine Berechnung. Bei unentschuldigtem Fehlen wird der Tag in Rechnung gestellt.

Der festgelegte Tag kann nach Absprache auf einen anderen Tag verlegt werden.

§ 10 Zahlung der Entgelte

*Abrechnung
mit Kosten-
trägern*

(1) Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Der Gast wird unter Mitteilung des Kostenanteils darüber informiert.

*Zahlungs-
pflicht*

(2) Die vereinbarten Entgelte werden monatlich im Nachhinein abgerechnet und sofort zur Zahlung fällig. Bei entsprechender Vereinbarung werden die Rechnungsbeträge im Banklastschriftverfahren eingezogen.

- (3) Soweit Leistungsentgelte von der Pflegekasse oder einem sonstigen Kostenträger ganz oder teilweise nicht übernommen werden, ist die Tagespflegeeinrichtung berechtigt, die entstehenden Differenzbeträge unmittelbar vom Tagespflegegast zu verlangen, der hiermit der Tagespflege in jederzeit widerruflicher Weise Vollmacht zum Einzug fälliger Beträge von dem nachfolgend bezeichneten Bankkonto erteilt:

Name des Zahlungspflichtigen:

Bank:

Konto Nr.:

BLZ:

- (4) Weist das Konto die erforderliche Deckung nicht auf, so ist der Pflegegast verpflichtet den ausstehenden Betrag nach entsprechender Mitteilung sofort auszugleichen. Die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehenden Kosten trägt der Pflegegast.

Die Tagespflege ist ab dem Zeitpunkt der ersten Nichteinlösung einer Lastschrift berechtigt, Barzahlung der fälligen Rechnungsbeträge vom Pflegegast zu verlangen.

§ 11 Informations- und Mitwirkungspflichten des Gastes

Gegenseitige Information

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (2) Der Gast verpflichtet sich, bei der zuständigen Pflegekasse die erforderlichen Anträge auf Kostenerstattungen und Einstufung/Höherstufung zu stellen.

Medizinische Gutachten

- (3) Der Gast verpflichtet sich, einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 14 Tage ist und das Gutachten des MDK gem. § 18 SGB XI zur Pflegeeinstufung und zur Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

Verordnungen

- (4) Insbesondere ist der Gast verpflichtet, ärztliche Verordnungen zur Einnahme von Medikamenten und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungspflicht

- (5) Er ist ferner verpflichtet, der Einrichtung alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Einrichtung vorzulegen.

§ 12 Haftung der Tagespflege

Haftung

(1) Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Haftpflicht

(2) Dem Gast wird empfohlen, eine Privathaftpflicht- und Sachversicherung abzuschließen.

(3) Die Tagespflege übernimmt für mitgebrachte Sachen des Tagesgastes, z. B. für Garderobe, Uhren Brillen, Schmuck, Bargeld und bargeldlose Zahlungsmittel und andere Wertgegenstände keine Haftung.

§ 13 Kündigung durch den Gast

(1) Der Gast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelts (§§ 6, 7) ist eine Kündigung jederzeit bis zu dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Entgelterhöhung wirksam wird.

(3) Der Gast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

§ 14 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung ein Festhalten am Vertrag deshalb nicht zumutbar ist,
- b) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann,
- c) der Gast seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 6 Abs. 3 des Vertrages keinen Antrag auf Höherstufung bei der Pflegekasse stellt, obwohl die Einrichtung ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat, oder
- d) der Gast
 1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht

und die Einrichtung dem Gast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Gast mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

§ 15 Sonstige Rechte

- (1) Der Bewohner/die Bewohnerin hat das Recht, sich direkt bei der Leitung der Einrichtung (Heim- oder Pflegedienstleitung) zu beschweren. Es besteht ebenfalls das Recht, sich bei der zuständigen Fachaufsichtsbehörde oder der Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren:

Anschrift der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht- (FQA):

FQA: Landratsamt Dillingen
Straße: Große Allee 21
Postleitzahl und Ort: 89407 Dillingen
Telefon: 09071/51-400 oder -401

Anschrift des Pflegekassenverbandes:

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
Pflegekasse bei der AOK Bayern
Zentrale Kulmbach
Straße: Pestalozzistr. 8
PLZ/Ort: 95326 Kulmbach
Telefon: 09221/945-0

- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu antworten.
- (3) Der Tagespflegegast hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes.
- (2) Der Tagespflegegast willigt ein, dass den behandelnden Ärzten und Krankenhäusern, Pflegediensten und Therapeuten die zur Behandlung und Betreuung erforderlichen medizinisch-pflegerischen Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Tagespflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Behandlungspflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt, und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten der Einrichtung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch erhält der Tagespflegegast Mitteilung, welche personenbezogenen Daten geführt werden.
- (4) Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Prüfpflichten Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen.
Der Tagespflegegast willigt in diese Einsichtnahme ein.
- (5) Sofern nach Einschätzung der Pflegeeinrichtung eine Änderung der bisher gewährten Versorgungsleistungen notwendig erscheint, kann die Einrichtung die Pflegekasse darauf hinweisen.

§ 17 Vertragsänderung

Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 18 Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Anlagen

- (2) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und dem Gast auszuhändigen.

Vertragsprüfung

- (3) Dieser Vertrag wurde entsprechend den Bestimmungen des Qualitätsmanagement-Handbuches fachlich geprüft und kann so geschlossen werden.

*Unterschrift
Einrichtung*

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Trägers der Einrichtung: _____

Der Tagespflegegast/der Betreuer/der Bevollmächtigte bestätigt, dass er vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich und mündlich über den Vertragsinhalt, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner informiert worden ist, und dass er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat.

*Unterschrift
Gast*

Ort / Datum: _____

Unterschrift
des Gastes: _____

Unterschrift der / des Bevollmächtigten /
der Betreuerin / des Betreuers _____

Anlagen

Anlagen zum Vertrag:

Regelleistungen

Zusatzleistungen

